

84. Kann eine Gewerkschaft als durch die einzelnen Gewerker vertreten klagen und verklagt werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1915 i. S. Gewerkschaft F. R. (Bekl.) w. H. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 367/14.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann Kr. erwarb vom Herzoglichen Kammergute die Bergwerke Neuschöningen und Neuschöningen III. Am Tage des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags, dem 15. Februar 1911, erklärte Kr. in einer weiteren notariellen Urkunde, daß er den Bergassessor Th. mit  $\frac{1}{1000}$  am Bergwerkseigentum beteilige. Beide bildeten dann unter dem Namen Friedrich Karl eine Gewerkschaft, errichteten ein — später bergamtlich bestätigtes — Statut, wählten einen Grubenvorstand und beschloßen die Ausschreibung einer Zusage von 1 Million Mark. Am 11. März 1911 fand die Auflassung statt und am 18. März wurde die Gewerkschaft als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. In einer Gewerkerversammlung vom 29. Juni 1912 wurden die Beschlüsse vom 15. Februar 1911 be-

stättigt, und es wurde eine Zusage von 1000 *M* für den Kuz bewilligt. Die Gewerkenversammlung vom 4. Januar 1913 erteilte dem Vorstande die Ermächtigung, bis zu 1 Million Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft zu zeichnen oder zu beziehen und mit dieser Aktiengesellschaft zu vereinbaren, daß sie der Gewerkschaft Jr. K. die zum Abbane nötigen Mittel gewähre. Die Kläger, die im Gewerkenbuche als Gewerken eingetragen sind, beantragen: festzustellen, daß die Beschlüsse vom 29. Juni 1912 und 4. Januar 1913 nichtig sind, oder sonst: beide Beschlüsse als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichend aufzuheben.

Das Landgericht beschränkte die Verhandlung auf den ersten Klagegrund und erklärte dann entsprechend dem Hauptantrage die beiden Beschlüsse für nichtig. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

#### Gründen:

„Eine Gewerkschaft kann, wie nach § 94 des preuß. Allg. Berggesetzes, so auch nach § 97 des braunschw. Berggesetzes nicht eher zur Entstehung gelangen, als das Bergwerkeigentum auf sie übergegangen ist, und dazu bedarf es in Fällen der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Auflassung und der Eintragung in das Grundbuch. Die vorher am 15. Februar 1911 gefaßten Beschlüsse kommen als solche einer Gewerkenversammlung überhaupt nicht in Betracht. Der rechtlichen Wirksamkeit entbehren aber auch die Beschlüsse vom 29. Juni 1912 und 4. Januar 1913. Beide Gewerkenversammlungen waren von einem rechtlich gar nicht vorhandenen Vorstande oder seinem angeblichen Vorsitzenden einberufen worden, und beide Versammlungen haben überdies ihre Beschlüsse auf der Grundlage des nichtigen Statuts vom 15. Februar 1911 gefaßt, durch das in Abweichung von der gesetzlichen Regelvorschrift die Zahl der Kuxe auf 1000 festgesetzt war. Ordnungsmäßig, nämlich durch den Revierbeamten, berufen war eine Versammlung vom 6. Juni 1913, aber auch deren Beschlüsse sind nichtig, weil bei ihnen auch andere Personen mitgewirkt haben als die Gewerken der 100 teiligen Gewerkschaft. Endlich kann auch nicht mit Erfolg auf das notarielle Protokoll vom 16. Oktober 1913 hingewiesen werden. Damals haben, wie das Berufungsgericht feststellt, Kr. und Th. als einzige Gewerken

lediglich ein neues Statut unter abermaliger Festsetzung der Kurzahl auf 1000 beschlossen, eine Neuwahl des Vorstandes oder eine Bestätigung der früheren Wahl hat dagegen nicht stattgefunden. Nach alledem muß darin dem Berufungsgerichte beigeppflichtet werden, daß Kr. und Th. sich nicht in der rechtlichen Stellung eines Repräsentanten der Gewerkschaft oder eines Mitglieds des Grubenvorstandes befunden haben oder befinden.

Das Berufungsgericht nimmt dann aber an, daß Kr. und Th. dennoch und zwar in ihrer Eigenschaft als einzige Gewerken die Gewerkschaft zu vertreten befugt seien, und hiergegen richtet sich in erster Linie der Angriff der Revision. Daß Personen, die als Vertreter der beklagten Partei bezeichnet sind und gegen die in dieser ihrer angeblichen Eigenschaft die Klage gerichtet ist, Rechtsmittel zu dem Zwecke einlegen können, um den Streit über die Vertretungsbefugnis zum Austrag zu bringen, hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 18 S. 385 und Bd. 29 S. 409) bereits wiederholt anerkannt. Die Klage der mangelnden Vertretungsbefugnis ist aber auch sachlich begründet. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann es zunächst nicht als ein „unabweisbares praktisches Bedürfnis“ anerkannt werden, daß eine ohne gesetzliche Vertretungsorgan bestehende Gewerkschaft als durch die einzelnen Gewerken vertreten klagen oder verklagt werden kann. Das Gesetz hat in § 130 der Bergbehörde die Befugnis beigelegt, da, wo es geboten erscheint, auf Antrag oder auch von Amts wegen einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Damit hat das Gesetz dem praktischen Bedürfnis in genügender Weise Rechnung getragen. Für eine Befugnis der Gewerken zur Vertretung der Gewerkschaft läßt sich auch aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts nichts entnehmen. Bei dem Gewerken, der für sich allein sämtliche Kurze der Gewerkschaft in seiner Hand vereinigt und dabei von der Wahl eines besonderen Vertreters absieht, darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß er sich als den „natürlichen Repräsentanten“ (RGZ. Bd. 32 S. 334) angesehen wissen will. Wesentlich anders aber liegt die Sache, wenn die Kurze sich in der Hand von mehreren und auch nur von zwei Personen befinden. Wohl mögen dann (Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 155) die in der Gewerkenversammlung vereinigten Gewerken unmittelbar und ohne Vermittelung des Vorstandes rechtsgeschäftliche Verfügungen

treffen können; die Gewerken als Einzelpersonen stehen aber zu der Gewerkschaft nicht in der Stellung wie die Gewerker-versammlung, die nach dem Gesetz ein Organ, und zwar das oberste Organ der Gewerkschaft ist. Die Gewerken als solche sind kein Vertretungsorgan; das Gesetz weist die Vertretung der Gewerkschaft — § 119 BergG. — dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu, und in dieser Beziehung ist das Rechtsverhältnis bei der Gewerkschaft kein anderes als nach § 29 BGB. beim Vereine. Die Einrede der mangelnden Vertretungsbefugnis ist hiernach begründet.“ . . .